

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale
- im Postaustausch -

nachrichtlich:
LIST GmbH
LfULG, Referat 41

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2020
Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für
den Erdbau des Straßenbaus (TL BuB E-StB 20)
Hier: Anteil von Ausbauasphalt in Rezyklierten Baustoffen (RC)**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit ARS Nr. 26/2020 die TL BuB E-StB 20 für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Gemäß VwV ARS gelten diese einen Monat nach deren Veröffentlichung im Verkehrsblatt automatisch in Sachsen für Bundesfern- und Staatsstraßen als eingeführt. Das ARS Nr. 26/2020 ist am 15.04.2021 im Verkehrsblatt erschienen.

Hinsichtlich des Einsatzes von Ausbauasphalt in Rezyklierten Baustoffen (RC) schränkt die TL BuB E-StB 20 in Abschnitt 2.4.2 (5) den maximal zulässigen Anteil auf 10 M.-% ein. Abweichend davon wird festgelegt, dass die Begrenzung des Anteils von Ausbauasphalt auf 10 M.-% in Rezyklierten Baustoffen (RC) gemäß TL BuB E-StB 20, Abs. 2.4.2 nicht gilt.

Für die Begrenzung des Masseanteils an Ausbauasphalt in Rezyklierten Baustoffen (RC) gibt es keinen technischen oder schadstoffbasierten Grund. Ausbauasphalt ist ein Straßenausbaustoff ohne teer-/pechtypische Bestandteile (PAK nach EPA im Feststoff ≤ 25 mg/kg), der sich aufgrund seiner geringen Schadstoffgehalte der Verwertungsklasse A der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01) zuordnen lässt. Diese Zuordnung ist durch Untersuchungen nachzuweisen. Aus technischer Sicht ist Ausbauasphalt geeignet, die Anforderungen der TL BuB E-StB 20 für RC zu erfüllen. Für die Wiederverwendung und Verwertung von Ausbauasphalt ist der gleichlautende Leitfaden des sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu beachten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Bodenmaterial mit Fremdbestandteilen (BMF) die Begrenzung des Anteils von Ausbauasphalt auf 10 M.-% gemäß TL BuB E-StB 20, Abs. 2.3.2 uneingeschränkt gilt.


Dietmar Pietsch
Referatsleiter

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Ralph Mühle

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-85305
Telefax: +49 351 564-85080

ralph.muehle@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-4024/6/2-2021/21288

Ihr Zeichen
StB 27/7182.8/3-ARS-
20/26/3418853

Ihre Nachricht vom
15. Februar 2021

Dresden,
15. April 2021



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)